

AMT NIEPARS
DIE AMTSVORSTEHERIN
Der Gemeindevorsteher
für die Gemeinde Groß Kordshagen

Bekanntmachung

**zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Durchführung der
Bürgermeisterwahl am 15.11.2020 in der Gemeinde Groß Kordshagen**

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193) in Verbindung mit § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.94), geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes während der Dienststunden im Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars, Zimmer 2.21 kostenlos ausgegeben werden.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus zwei Wahlbereichen.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein.

Nach § 16 Abs. 7 LKWG müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen tragen. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für das Mandat des Bürgermeisters muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können dafür einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Die Vorschriften gemäß der §§ 22 – 24 des Landes- und Kommunalwahlordnung über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 62 Abs. 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum

Dienstag, 01. September, 18.00 Uhr,

beim Amt Niepars - Gemeindevorsteher - Gartenstraße 69b, 18442 Niepars, abzugeben.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Niepars, 21.08.2020

Peter Forchhammer
Gemeindevorsteher